

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. September 1996

### **2638. Nutzungsplanung Rüti (Ergänzung)**

Mit RRB Nr. 212/1996 wurde eine Teilrevision der Nutzungsplanung genehmigt. Die mit Entscheid der Baurekurskommission III vom 16. November 1994 hinsichtlich der Ermittlung der Fahrzeugabstellplätze und der Ersatzabgabe aufgehobenen Art. 51 Abs. 1 (andere Nutzungsarten) und 2 (erster Satz) sowie Art. 52 Abs. 1 (erster Satz) der revidierten Bau- und Zonenordnung (BZO) wurden von der Genehmigung ausgenommen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass das PBG bei der Festlegung der einzelnen Zonentypen keinen Spielraum für nach Wohnungszahl und Wohnform differenzierte Zonentypen lässt.

Der Gemeinderat Rüti hat in der Folge Art. 51 Abs. 1 und 2 BZO neu festgesetzt und von einer Änderung von Art. 52 Abs. 1 BZO abgesehen. Die bisherige Zonenbezeichnung «Landhauszone L» wurde in «Wohnzone W1» umbenannt. Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 1996 wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 4. Juli 1996 kein Rechtsmittel eingelegt. Die Änderungen der BZO sind rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Rüti vom 21. Mai 1996 neu festgesetzten Art. 51 Abs. 1 und 2 BZO sowie die Umbenennung der «Landhauszone L» in «Wohnzone W1» werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti, 8630 Rüti, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi